



Beitragsordnung

Knesebeckstraße 76
10623 Berlin

Telefon: 030/8859 79-0
Telefax: 030/8859 79-99
e-mail: mail@vjj.de

§ 1

- (1) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V. (nachfolgend Verein) ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an den Verein verpflichtet.
- (2) Für ordentliche Mitglieder ergibt sich die Höhe des monatlichen Beitrages aus dem Alter des Mitgliedes nach folgenden Richtlinien:
- | | |
|--|---------|
| Mitglieder, die 20 Jahre alt sind oder jünger: | 3,00 € |
| Mitglieder, die zwischen 21 und 25 Jahre alt sind: | 4,00 € |
| Mitglieder, die zwischen 26 und 30 Jahre alt sind: | 5,00 € |
| Mitglieder, die zwischen 31 und 35 Jahre alt sind: | 8,00 € |
| Mitglieder, die zwischen 36 und 40 Jahre alt sind: | 10,00 € |
| Mitglieder, die 41 Jahre alt sind oder älter: | 15,00 € |

Die Beitragsbemessung gilt für das gesamte Kalenderjahr, in dem das betreffende Alter erreicht wird.

- (3) Für fördernde Mitglieder beträgt die Höhe des monatlichen Mindestbeitrages 15,00 € (natürliche Personen) bzw. 25,00 € (juristische Personen).
- (4) Dem Antrag auf Aufnahme in den Verein ist eine Fotokopie beider Seiten des gültigen Personalausweises des Antragstellers beizufügen.

§ 2

- (1) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied ist zur Zahlung eines Aufnahmebeitrages an den Verein verpflichtet.
- (2) Der Aufnahmebeitrag wird einmalig mit der Aufnahme in den Verein fällig und beträgt für ordentliche Mitglieder 10,00 €, für fördernde Mitglieder 20,00 € (natürliche Personen) bzw. 50,00 € (juristische Personen).

§ 3

- (1) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem Eintritt in den Verein und endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Beitrag ist für jeden Kalendermonat der Mitgliedschaft zu entrichten; angebrochene Kalendermonate werden voll mitgerechnet.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen auf entsprechenden schriftlichen Antrag hin und nach eigenem Ermessen den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 4

- (1) Der Aufnahmebeitrag ist zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zu bezahlen, und zwar für alle Monate des laufenden Kalenderjahres im voraus.
- (2) Jedes Mitglied, das dem Verein bereits am 1. Januar eines Jahres angehört, hat seinen Mitgliedsbeitrag ohne Zahlungsaufforderung für alle Monate des Jahres im voraus bis spätestens zum 10. Januar des Jahres zu entrichten. Bei Nichtleistung tritt mit Ablauf dieser Frist Verzug am darauffolgenden Tage ein.
- (3) Ist der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so wird mit Ablauf des zehnten auf den Fälligkeitstermin folgenden Tages ohne Zahlungseingang eine Mahngebühr von 3,00 € fällig. Vergehen abermals zehn Tage, ohne daß ein Zahlungseingang erfolgt, werden weitere 3,00 € Mahngebühr fällig. Entsprechendes gilt für jede weitere Mahnung.
- (4) Die Portogebühren für eingeschriebene Briefe werden der Mahngebühr in voller Höhe zugeschlagen.
- (5) Für jede Rücklastschrift ist eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € zu entrichten.
- (6) Die dem Verein entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung für die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen sind dem Verein zu erstatten.
- (7) Der Beitrag bzw. Beitragsrückstand gilt als bezahlt, sobald der entsprechende Betrag auf einem Konto des Vereines bzw. in bar bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereines oder einem von diesem zur Entgegennahme des Betrages Bevollmächtigten eingegangen ist.

§ 5

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung offener Beitragsrückstände. Der Beitrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft endet.
- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft verbliebene Beitragsguthaben werden auf entsprechenden schriftlichen Antrag hin erstattet.

§ 6

Die vorliegende Fassung der Beitragsordnung des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V. ist vom Vorstand des Vereines auf der Vorstandssitzung am 28.11.2005 beschlossen worden und tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft; sie hebt alle früheren Fassungen auf.